

Tagesordnung II Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 06. Mai 2010

Vorlagen-Nr. 09-V-51-0093

§ 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Sachstandsbericht

Beschluss Nr. 0190

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Umsetzung des Kostenausgleichs für in Wiesbadener Kindertagesstätten betreute auswärtige Kinder von *Dezernat VI/51* umgesetzt wird. Gleichzeitig bestehen die Probleme der Durchsetzung dieser Ansprüche gegenüber der Mehrheit der Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises fort.
2. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden deshalb ein Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden angestrengt hat, um hier in einem Musterverfahren die Forderungen gegenüber der Stadt Idstein durchzusetzen.
3. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen dieses Verfahrens seitens des Gerichts deutlich gemacht wurde, dass die Rechtsgrundlage des § 28 HKJGB Gemeinden verpflichtet, obwohl im § 69 SGB VIII als Ermächtigungsgrundlage zu § 28 HKJGB lediglich die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien und lediglich diese Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Ausgleichszahlungen verpflichtet werden könnten. Von der im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung möglichen Bestimmung anderer Gebietskörperschaften zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe habe das Land Hessen nach Auffassung des Verwaltungsgerichts keinen Gebrauch gemacht. Insofern bestehen derzeit große Unsicherheiten hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Klage (Anlagen 1 und 2 *zur Vorlage*).
4. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass daher das Gericht den Vorschlag gemacht hat, das Verfahren ruhen zu lassen, um möglicherweise eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Kostenausgleich abschließen zu können. Dem Ruhen lassen des Verfahrens haben die beim Gericht anwesenden Vertreter von *Dezernat VI/51* sowie *Dezernat VII/30* zunächst zugestimmt, um die weitere Vorgehensweise erörtern zu können.
5. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat (*Dezernat VI/51* sowie *Dezernat VII/30*) an einer weiteren rechtlichen Grundsatzklärung festhalten, da auch Verwaltungsvereinbarungen dann auf der Grundlage einer streitbefangenen Rechtsnorm abgeschlossen werden würden. Zu diesem Zweck wurden sowohl das Sozialministerium als auch der Hessische Städtetag angeschrieben, um hier zunächst auf die grundsätzlichen Bedenken des Gerichts hinzuweisen und um eine grundsätzliche Klärung auch unter Beteiligung des Gesetzgebers herbeizuführen.
6. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass der Sachstand dem Revisionsausschuss in seiner Sitzung vom 04.11.2009 bereits mündlich berichtet wurde (Beschluss Nr. 0216).
7. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass dieser Sachstandsbericht in Abstimmung mit *Dezernat VII/30* erstellt wurde.

Seite 2 des Beschlusses 0190 vom 06. Mai 2010

-
8. Der Magistrat (Dezernat VI/51) wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen darzustellen.
 9. Der Magistrat (Dezernat VI) wird ausdrücklich aufgefordert, den Klageweg weiter zu beschreiten und dabei alle möglichen Adressaten zu bedenken. Ziel ist hierbei, eine endgültige höchstrichterliche Entscheidung zu erhalten.
 10. Unter Bezugnahme auf Punkt 4 dieses Beschlusses wird klargestellt, dass kein Einverständnis gegenüber dem Vorschlag des Gerichts zum Ruhenlassen der Klage besteht, sondern unverzüglich eine Grundsatzentscheidung angestrebt werden muss und dabei der Klageweg zu beschreiten ist.

(antragsgemäß Magistrat 02.02.2010 BP 0087)

(Ziffern 9 und 10 ergänzt durch den Revisionsausschuss 21.04.2010 BP 0077)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .05.2010
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .05.2010
im Auftrag

1. Dezernat VI i. V. m. Dezernat VII
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock